

1. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 19. Jänner 1950.

25/A.B.  
zu 13/J Anfragebeantwortung.

Eine Anfrage, welche die Abg. H a r t l e b, Dr. S c h e u c h und Genossen anlässlich der Sitzung des Nationalrates vom 1. Dezember 1949, betreffend Befahrbarkeit der asphaltierten Bundesstrassen mit bespannten Fuhrwerken und mit Vieh, an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. K c l b gerichtet haben, beantwortet der Minister wie folgt:

Nach den an die Ämter der Landesregierungen ergangenen Weisungen sind die Bundesstrassen zur Erleichterung des Kraftwagen- und Fuhrwerksverkehrs bei Eisglätte mit Sand zu bestreuen. Es handelt sich hiebei um eine Leistung der Bundesstrassenverwaltung, die sie auf sich nimmt, weil laut § 4 des Bundesstrassengesetzes vom 18.2.1948, EGBL. Nr. 59, die Bundesstrassen derart zu erhalten sind, dass sie bei Beachtung der Strassenverkehrs vorschriften und unter Bedachtnahme auf die durch die Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bedingten Umstände ohne Gefahr benützbar sind.

Von einem Bestreuen der asphaltierten Bundesstrassen während der warmen Jahreszeit muss im Interesse einer sparsamen Verwendung der für die Erhaltung der Bundesstrassen zur Verfügung stehenden knapp bemessenen Mittel unbedingt Abstand genommen werden, wobei berücksichtigt werden muss, dass die asphaltierten oder geteerten Strassen sehr rasch austrocknen und dann von einer verkehrsgefährlichen Glätte der Fahrbahn nicht gesprochen werden kann.

Während der Wintermonate erachtet die Bundesstrassenverwaltung das Bestreuen der Strassen im Interesse der ständigen Zunahme des Kraftwagenverkehrs im allgemeinen, als auch unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Fremdenverkehrs für dringend notwendig, ganz abgesehen davon, dass dermalen auch von den Besatzungsmächten diesbezügliche Forderungen gestellt werden. Den aus den Kreisen der Land- und Forstwirtschaft und der holzbearbeitenden Industrie vorgebrachten Wünschen kann sohin nicht voll Rechnung getragen werden. Um aber Holztransporte mit Schlitten auf den Bundesstrassen zu erleichtern, ist beabsichtigt, für kürzere Transportstrecken, wie beispielsweise zur nächsten Bahnstation, durch geeignete Weisungen an die Landeshauptleute dafür Vorsorge zu treffen, dass bei einer entsprechenden Strassenbreite das Sandstreuen nicht über die ganze Breite vorgenommen wird und eine für den Schlittenverkehr erforderliche Schneelage auf den Strassen verbleibt. Diese Vorsorge muss aber auf jene Fälle beschränkt werden, in denen von der holzbringenden Stelle ein diesbezügliches Ersuchen an die zuständigen Dienststellen der Bundesstrassenverwaltung gerichtet wird.